
Verordnung über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 144 Absatz 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Grundsatz

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt das Geschäftsreglement für diejenigen Regionalkonferenzen, die kein eigenes Geschäftsreglement erlassen.

² Die Regionalkonferenzen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom vorliegenden Geschäftsreglement abweichende oder ergänzende Regelungen erlassen. Solche Regelungen unterliegen der Vorprüfung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

2. Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen

Gegenstand und Zweck

Art. 2 ¹ Dieses Geschäftsreglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren, den Finanzhaushalt sowie die Auflösung der Regionalkonferenz sowie die Bildung und Organisation von Teilkonferenzen.

² Es bezweckt eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

2.1. Aufgaben

Allgemeines

Art. 3 ¹ Die Regionalkonferenz dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Gemeinden übertragen haben.

² Sie kann die Zusammenarbeit der Gemeinden in weiteren Aufgabenbereichen initiieren, koordinieren und unterstützen und den Gemeinden dafür geeignete Formen innerhalb oder ausserhalb der Regionalkonferenz vorschlagen.

Obligatorische Aufgaben

Art. 4 ¹ Die Regionalkonferenz nimmt nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die folgenden Aufgaben wahr:

a die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung sowie de-

¹ BSG 170.11

- ren gegenseitige Abstimmung,
- b* die regionale Kulturförderung,
- c* die regionalen Aufgaben nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Regionalpolitik,
- d* weitere Aufgaben, welche ihr durch kantonales Gesetz übertragen sind.

² Sie entscheidet in diesen Bereichen verbindlich an Stelle der Gemeinden.

Weitere Aufgaben

Art. 5 ¹ Die Gemeinden können der Regionalkonferenz weitere Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

² Die Regionalversammlung erlässt für die Übertragung ein Reglement, das den Gemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Die Übertragung gilt für die Gemeinden, welche dem Reglement zustimmen.

³ Das Reglement regelt mindestens

- a* die Voraussetzungen für das Zustandekommen der Übertragung, insbesondere die Anzahl Gemeinden, welche dem Reglement für dessen Inkrafttreten zustimmen müssen,
- b* Art und Umfang der übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen Befugnisse,
- c* die Stimmkraft der Gemeinden in der Versammlung der Teilkonferenz,
- d* den nachträglichen Beitritt von Gemeinden und deren Folgen,
- e* den Austritt von Gemeinden,
- f* die Finanzierung, insbesondere die Verteilung eines Aufwandüberschusses auf die betroffenen Gemeinden,
- g* die Gegenstände, die der fakultativen oder obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 6 ¹ Soweit die Regionalkonferenz ihre Aufgaben nicht selbst erfüllt, erteilt sie dafür geeigneten Organisationen oder Personen befristete oder unbefristete Leistungsaufträge.

² Sie regelt Art und Umfang der Übertragung in einem Reglement, wenn diese

- a* zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b* eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c* zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

2.2. Organisation und Verfahren

Organe

Art. 7 Die Organe der Regionalkonferenz sind

- a* die Stimmberechtigten,
- b* die Gemeinden,
- c* die Regionalversammlung,
- d* die Geschäftsleitung,

- e die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- f die Geschäftsstelle und
- g das Kontrollorgan.

Besondere Bestimmung für die zweisprachige Regionalkonferenz
Biel/Bienne-Seeland-
Jura bernois

Art. 8 ¹ In den Organen der Regionalkonferenz werden die Verhandlungen auf Deutsch (Mundart oder Standardsprache) und auf Französisch geführt und in die jeweils andere Sprache übersetzt.

² Die Verhandlungsunterlagen werden in beiden Sprachen vorgelegt.

³ Die Geschäftsleitung, die Kommissionen, die Geschäftsstelle und das Kontrollorgan können für sich selbst vereinfachte Regelungen vorsehen.

Protokoll

Art. 9 ¹ Die Regionalversammlung, die Geschäftsleitung und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen Protokoll.

² Das Protokoll enthält mindestens

- a Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen,
- b die Namen der Teilnehmenden,
- c die Anträge mit Begründungen und
- d die gefassten Beschlüsse.

³ Das Protokoll der Regionalversammlung wird den Gemeinden, unabhängig von der Genehmigung nach Absatz 4, spätestens einen Monat nach der Versammlung zugestellt.

⁴ Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person unterzeichnet.

Öffentlichkeit

Art. 10 ¹ Die Verhandlungen der Regionalversammlung sind öffentlich.

² Die Verhandlungen und weiteren Tätigkeiten der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Geschäftsstelle und des Kontrollorgans sowie die darüber geführten Protokolle sind nicht öffentlich.

Ausstand

Art. 11 ¹ Die Ausstandspflicht gilt nicht, soweit in einem Organ der Regionalkonferenz die Interessen der Gemeinden vertreten werden.

² Diejenigen Personen, die an einem Geschäft ein unmittelbar persönliches Interesse haben, treten bei dessen Behandlung in der Regionalversammlung, in der Geschäftsleitung, in den Kommissionen, in der Geschäftsstelle und im Kontrollorgan in den Ausstand.

³ Ebenfalls ausstandspflichtig sind Verwandte im Sinn von Artikel 37 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)² sowie die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen oder Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenle-

² BSG 170.11

gen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

2.3 Regionalversammlung

Zusammensetzung,
Beschlüsse, Stimm-
kraft

Art. 12 ¹ Die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Regionalversammlung sowie die Stimmkraft der Gemeinden richten sich nach den Artikeln 145 und 148 GG.

² Die für die Stimmkraft massgebende Einwohnerzahl bestimmt sich nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)³.

Präsidium

Art. 13 ¹ Die Regionalversammlung wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten, die oder der nicht der Versammlung angehören muss.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Rahmen der Bereinigung von Anträgen den Stichentscheid.

³ Gehört die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung an, richtet sich die Stimmkraft nach Artikel 148 GG. Andernfalls verfügt die Präsidentin oder der Präsident über eine Stimme.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Regionalversammlung und sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieses Geschäftsreglements eingehalten werden.

Sitzungen

Art. 14 ¹ Die Regionalversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr statt.

² Ein Zehntel der Gemeinden sowie die Kommissionen können die Einberufung einer Regionalversammlung innert zwei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

Vorbereitung und
Einberufung

Art. 15 ¹ Die Geschäftsleitung bereitet die Regionalversammlung vor und beruft diese ein. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Kommissionen.

² Die Geschäftsleitung stellt die Einladung mit der Angabe von Ort, Zeit und Verhandlungsgegenständen (Traktandenliste) sowie die erforderlichen Unterlagen spätestens 30 Tage vorher den Gemeinden zu.

³ Sie macht die Einladung in den gesetzlichen Publikationsorganen der Gemeinden mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt.

Traktandierung

Art. 16 ¹ Die Regionalversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierete Geschäfte.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Versammlung oder für eine dafür besonders einberufene Versammlung traktandiert werden.

Eintreten, Rückwei-

Art. 17 ¹ Die Regionalversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf

³ BSG 631.1

- sung jedes traktandierte Geschäft ein.
- ² Sie kann ein Geschäft an die Geschäftsleitung oder an die zuständige Kommission zur Überarbeitung zurückweisen.
- Beratung **Art. 18** ¹ Die Kommissionen vertreten die durch sie vorbereiteten Geschäfte in der Regionalversammlung.
- ² Die Geschäftsleitung vertritt die übrigen Geschäfte. Sie kann sich zu den durch die Kommissionen vorbereiteten Geschäften äussern.
- ³ Die Mitglieder der Regionalversammlung können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
- Ordnungsanträge **Art. 19** ¹ Jedes Mitglied der Regionalversammlung kann beantragen, die Redezeit zu beschränken oder die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Regionalversammlung einen Antrag auf Schluss der Beratung an, haben das Wort nur noch
- a* die Mitglieder der Regionalversammlung, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- b* die Sprecherin oder der Sprecher der Geschäftsleitung und der Kommission, welche das Geschäft vorbereitet hat.
- Abstimmungen über Sachgeschäfte **Art. 20** ¹ Die Regionalversammlung stimmt über Sachgeschäfte offen ab.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident legt das Abstimmungsverfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmenden zum Ausdruck kommt. Sie oder er gibt der Versammlung bei Bedarf Gelegenheit, sich zum vorgesehenen Abstimmungsverfahren zu äussern.
- ³ Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.
- ⁴ Im Rahmen der Bereinigung von Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Wahlen **Art. 21** ¹ Die Regionalversammlung wählt in offener Abstimmung. Mitglieder, die zusammen mindestens einen Drittel der anwesenden Stimmen vertreten, können eine geheime Wahl verlangen.
- ² Massgebend ist
- a* im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,
- b* im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmengleichheit das Los.
- ³ In einem zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu vergeben sind.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann Personen als still gewählt erklären,

wenn nicht mehr Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu besetzen sind.

Zuständigkeiten

Art. 22 ¹ Die Regionalversammlung wählt

- a* ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten,
- b* die Mitglieder der Geschäftsleitung,
- c* die Mitglieder der Kommissionen,
- d* das Kontrollorgan.

² Sie behandelt zuhanden der regionalen Volksabstimmung zustande gekommene Referenden und Initiativen. Sie kann eine Abstimmungsempfehlung abgeben und einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³ Sie verabschiedet die Reglemente für die Übertragung von weiteren Aufgaben (Art. 5) zuhanden der Gemeinden.

⁴ Sie beschliesst abschliessend über

- a* die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b* den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie Verpflichtungskredite und Nachkredite mit Ausnahme gebundener Ausgaben,
- c* die Einsetzung von Kommissionen,
- d* unter dem Vorbehalt von Absatz 5 Buchstabe *d* die Ausgestaltung der Geschäftsstelle und den Erlass eines allfälligen Personalreglements (Art. 36),
- e* die Übertragung von Aufgaben an Dritte gemäss Artikel 6, soweit dafür kein Reglement erforderlich ist,
- f* den Jahresbericht zuhanden der Gemeinden.

⁵ Sie beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über

- a* die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b* die Änderung und die Aufhebung von Reglementen zur Erfüllung von weiteren Aufgaben (Art. 5), sofern das betreffende Reglement dafür nicht die obligatorische Volksabstimmung vorsieht,
- c* den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen betreffend Übertragung von Aufgaben der Regionalkonferenz an Dritte,
- d* den Erlass eines Personalreglements für die Geschäftsstelle,
- e* den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Geschäftsreglements.

Referendumsfähige
Beschlüsse

Art. 23 ¹ Beschlüsse, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, werden in den gesetzlichen Publikationsorganen der Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

² Die Publikation enthält

- a* den Beschluss,
- b* den Hinweis auf die Möglichkeit des Referendums,
- c* die Referendumsfrist,
- d* die Prozentzahl der Stimmberechtigten oder Gemeinden, die eine regionale Abstimmung verlangen können,

e den Ort, wo das Begehren einzureichen ist,

f den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

2.4 Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Art. 24 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus neun Personen. Sie wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Kernstadt der Region gehören der Geschäftsleitung von Amtes wegen an.

³ Die übrigen Mitglieder werden aus der Mitte der Regionalversammlung gewählt. Die angemessene Vertretung der kleinen und mittleren Gemeinden muss gewährleistet sein.

Besondere Bestimmung für die zweisprachige Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois

Art. 25 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus neun Personen.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Biel/Bienne gehören der Geschäftsleitung von Amtes wegen an.

³ Die übrigen Mitglieder werden aus der Mitte der Regionalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

⁴ In der Geschäftsleitung müssen die deutschsprachigen und die französischsprachigen Gemeinden angemessen vertreten sein.

Konstituierung

Art. 26 ¹ Die Geschäftsleitung konstituiert sich im Rahmen von Artikel 24 selbst.

² Sie kann zur Vorbereitung ihrer Geschäfte Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, sofern die Geschäftsleitung nichts anderes beschliesst.

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

Art. 27 ¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

² Sie kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

³ Jedes Mitglied der Geschäftsleitung verfügt über eine Stimme.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Verfahren

Art. 28 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Geschäftsleitung unter Beachtung einer Frist von sieben Tagen ein.

² Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Im Übrigen bestimmt die Geschäftsleitung ihr Verfahren selbst. Soweit sie

dazu keine besonderen Beschlüsse fasst, finden die für die Regionalversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

Zuständigkeiten

Art. 29 ¹ Die Geschäftsleitung

- a* bereitet unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Kommissionen die Sitzungen der Regionalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus,
- b* erstellt den Finanzplan und unterbreitet diesen der Regionalversammlung zur Kenntnisnahme,
- c* ist verantwortlich für die Führung des Finanzhaushalts nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und sorgt für dessen zweckmässige Organisation sowie für ein wirksames internes Kontrollsystem,
- d* beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,
- e* verfügt über bewilligte Mittel,
- f* sorgt für die Publikation von Beschlüssen, die dem Referendum unterliegen,
- g* prüft eingereichte Initiativen auf ihre Rechtmässigkeit und verfügt gegebenenfalls deren Ungültigkeit, soweit der Mangel reicht,
- h* nimmt zuhanden der Regionalversammlung zu eingereichten Initiativen und Referenden Stellung,
- i* ordnet regionale Abstimmungen über Initiativen und Referenden an,
- k* legt der Regionalversammlung zuhanden der Gemeinden die Reglemente für die Übertragung von weiteren Aufgaben (Art. 5) vor,
- l* vertritt die Regionalkonferenz gegenüber dem Bund, dem Kanton, den Gemeinden, den anderen Regionalkonferenzen sowie weiteren Dritten,
- m* sorgt für die Information der Öffentlichkeit und die Konsultationen gemäss Artikel 153 Absätze 2 und 3 GG,
- n* wahrt im Fall von Beschwerden die Interessen der Regionalkonferenz, soweit die Regionalversammlung nichts anderes beschliesst,
- o* berichtet der Regionalversammlung regelmässig über ihre Tätigkeit und die Tätigkeit der Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsleitung kann die Geschäftsstelle zur Verwendung bewilligter Mittel oder zur Vertretung der Regionalkonferenz gegenüber bestimmten Dritten ermächtigen.

³ Die Regionalversammlung kann der Geschäftsleitung Aufträge oder Weisungen in Bezug auf die Art ihrer Aufgabenerfüllung erteilen.

Geschäfte der Kommissionen

Art. 30 ¹ Die Geschäftsleitung unterbreitet der Regionalversammlung die durch die Kommissionen vorbereiteten Geschäfte, sofern diese ordnungsgemäss angemeldet sind.

² Sie unterbreitet die Geschäfte unverändert. Sie kann diese kommentieren und Anträge dazu stellen.

2.5 Kommissionen

Grundsatz

Art. 31 ¹ Die Regionalversammlung setzt zur Vorbereitung ihrer Geschäfte

Kommissionen ein.

² Sie wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung über die Organisation oder die Zuständigkeiten von Kommissionen.

Einsetzung, Wählbarkeit der Mitglieder

Art. 32 ¹ Die Kommissionen werden durch einen Beschluss der Regionalversammlung eingesetzt.

² Der Beschluss bestimmt

- a die Zusammensetzung,
- b soweit erforderlich die Organisation,
- c die Aufgaben und Zuständigkeiten,
- d im Fall ständiger Kommissionen die Amtsdauer der Mitglieder,
- e im Fall nicht ständiger Kommissionen die Dauer des Mandats.

³ In die Kommissionen nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden als Mitglieder Einsitz. Wählbar sind alle urteilsfähigen Personen mit Wohnsitz im Gebiet der Regionalkonferenz.

Konstituierung, Verfahren

Art. 33 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses selbst.

² Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.

³ Im Übrigen bestimmen die Kommissionen ihr Verfahren selbst. Soweit sie dazu keine besonderen Beschlüsse fassen, finden die für die Regionalversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

Zuständigkeiten

Art. 34 ¹ Die Kommissionen

- a bereiten die Geschäfte der Regionalversammlung inhaltlich vor,
- b nehmen zuhanden der Regionalversammlung insbesondere zu eingereichten Initiativen und Referenden Stellung, die ihren Tätigkeitsbereich betreffen,
- c stellen der Regionalversammlung die erforderlichen Anträge.

² Sie beschliessen in der Sache selbst nicht abschliessend.

³ Sie können

- a zur Behandlung ihrer Geschäfte Dritte mit Beratungs- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht beiziehen,
- b Ausschüsse (Subkommissionen) für die Vorbereitung von Kommissionsgeschäften einsetzen,
- c im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel Aufträge an Dritte erteilen.

Einbringen von Geschäften

Art. 35 ¹ Die Kommissionen unterbreiten der Geschäftsleitung Geschäfte zuhanden der Regionalversammlung rechtzeitig und mit allen erforderlichen Unterlagen.

² Sie vertreten das Geschäft in der Regionalversammlung.

2.6 Geschäftsstelle

Ausgestaltung

Art. 36 ¹ Die Regionalversammlung bestimmt die Ausgestaltung der Geschäftsstelle. Sie entscheidet insbesondere, ob das Personal der Geschäftsstelle unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers öffentlichrechtlich oder privatrechtlich angestellt oder ob ein entsprechender Auftrag an eine natürliche oder juristische Person vergeben wird.

² Die Regionalversammlung

- a erlässt ein Personalreglement, wenn für die Geschäftsstelle eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer und weiteres eigenes Personal öffentlichrechtlich angestellt wird;
- b beschliesst über die Vergabe eines Auftrags an Dritte;
- c kann einzelne Zuständigkeiten nach Artikel 38 besonderen Dritten übertragen.

Aufsicht

Art. 37 ¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Aufsicht der Geschäftsleitung.

² Sie kann der Geschäftsstelle Weisungen in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben erteilen.

Zuständigkeiten

Art. 38 ¹ Die Geschäftsstelle besorgt die administrativen Aufgaben für die Regionalversammlung, die Geschäftsleitung und die Kommissionen und koordiniert die Tätigkeiten der Regionalkonferenz.

² Sie pflegt den laufenden Kontakt zu den Gemeinden sowie zum Bund, zum Kanton, zu anderen Regionalkonferenzen und zu weiteren Dritten nach den Vorgaben der Regionalversammlung und der Geschäftsleitung.

³ Sie prüft zusammen mit der Geschäftsleitung und den Kommissionen, welche weiteren Aufgaben die Regionalkonferenz in Zukunft angehen soll.

⁴ Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr die Geschäftsleitung überträgt (Art. 29 Abs. 2).

2.7 Kontrollorgan

Zusammensetzung

Art. 39 ¹ Die Regionalversammlung wählt als Kontrollorgan eine dazu befähigte Stelle.

² Die Anforderungen und die Wählbarkeitsvoraussetzungen richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.

³ Die Amtsdauer des Kontrollorgans beträgt ein Jahr.

Zuständigkeiten

Art. 40 ¹ Das Kontrollorgan prüft die Rechnungsführung und Rechnungslegung der Regionalkonferenz nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und der Verordnung über die Regionalkonferenzen.

² Es berichtet der Geschäftsleitung und der Regionalversammlung über das Ergebnis und stellt der Regionalversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

³ Es hat keine Geschäftsprüfungsfunktion.

2.8. Teilkonferenzen

Grundsatz

Art. 41 Die Regionalkonferenz nimmt im Rahmen einer Teilkonferenz die Aufgaben wahr, welche

- a gemäss der besonderen Gesetzgebung nur einem Teil der Gemeinden im Gebiet der Regionalkonferenz obligatorisch zur gemeinsamen Erfüllung zugewiesen sind oder
- b nur ein Teil der Gemeinden durch Zustimmung zum betreffenden Reglement (Art. 5) übertragen hat.

Zusammensetzung;
Verzeichnisse

Art. 42 ¹ Einer Teilkonferenz gehören die Gemeinden an, die zur gemeinsamen Erfüllung der betreffenden obligatorischen Aufgaben verpflichtet sind oder der Übertragung der betreffenden Aufgaben zugestimmt haben.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung über die Zugehörigkeit weiterer Gemeinden (erweiterte Teilkonferenz).

³ Die Regionalkonferenzen führen aktualisierte Verzeichnisse über die Teilkonferenzen und die zugehörigen Gemeinden.

Beschlussfassung in
der Regionalversammlung

Art. 43 ¹ Über die Geschäfte einer Teilkonferenz verhandeln und beschliessen in der Regionalversammlung die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden der betreffenden Teilkonferenz.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung leitet die Verhandlungen, sofern die Teilkonferenz nichts anderes bestimmt.

³ Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Regionalversammlung sinngemäss, sofern die Teilkonferenz nichts anderes bestimmt.

Geschäftsleitung,
Geschäftsstelle,
Kontrollorgan

Art. 44 ¹ Die Geschäftsleitung, die Geschäftsstelle und das Kontrollorgan der Regionalkonferenz erfüllen ihre Aufgaben unter Vorbehalt von Absatz 2 auch für Teilkonferenzen.

² Teilkonferenzen können eine besondere Geschäftsleitung und eine besondere Geschäftsstelle einsetzen. Die allgemeinen Bestimmungen über diese Organe mit Ausnahme von Artikel 24 Absatz 2 gelten sinngemäss.

Kommissionen

Art. 45 ¹ Die Teilkonferenzen können Kommissionen einsetzen.

² Für die Kommissionen der Teilkonferenzen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen (Art. 31 bis 35) sinngemäss.

³ Die von der Regionalkonferenz eingesetzten Kommissionen können Aufgaben für eine Teilkonferenz erfüllen.

Auflösung

Art. 46 ¹ Die Teilkonferenzen werden mit der Auflösung der Regionalkonferenz aufgelöst.

² Teilkonferenzen für die Erfüllung von freiwillig übertragenen Aufgaben werden ferner aufgelöst durch Beschluss der beteiligten Gemeinden oder durch

Ausscheiden aller beteiligten Gemeinden bis auf eine.

2.9. Finanzhaushalt

Grundsatz

Art. 47 ¹ Die Regionalkonferenz plant und führt ihren Finanzhaushalt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften.

² Der Kontenplan richtet sich nach der Verordnung vom ■ über die Regionalkonferenzen (RKV)⁴.

Rechnungswesen

Art. 48 ¹ Das Rechnungswesen umfasst alle für die Regionalkonferenz finanzwirksamen Vorfälle (Grundsatz der Vollständigkeit).

² Beiträge, welche die Gemeinden gestützt auf Beschlüsse der Regionalkonferenz direkt an Dritte leisten, werden darin nicht erfasst.

Finanzplan

Art. 49 ¹ Der Finanzplan zeigt den voraussichtlichen Mittelbedarf der Regionalkonferenz für die nächsten fünf Jahre auf.

² Die Regionalkonferenz überarbeitet den Finanzplan jährlich zusammen mit der Erarbeitung des Voranschlags.

Teilkonferenzen

Art. 50 Die Regionalkonferenz weist die Aufwendungen und Erträge, die einzelnen Teilkonferenzen bzw. den durch diese erfüllten Aufgaben zugeordnet werden können, gesondert aus.

Kostenverteilung

Art. 51 ¹ Die Gemeinden schulden der Regionalkonferenz Beiträge an die Verwaltungskosten gemäss Artikel 155 GG und an weitere Kosten gemäss der besonderen Gesetzgebung.

² Die Kostenverteilung für Aufgaben, welche die Gemeinden den Regionalkonferenzen mittels Reglement übertragen, gelten die Bestimmungen des betreffenden Reglements.

³ Für den Aufwandüberschuss der Teilkonferenzen gilt die Kostenverteilung nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss.

Bezahlung der Gemeindebeiträge

Art. 52 ¹ Die Beiträge der Gemeinden gemäss Artikel 155 GG werden am 1. Januar des Rechnungsjahres fällig. Die Gemeinden bezahlen ihre Beiträge bis spätestens am 31. März des betreffenden Rechnungsjahres.

² Die Regionalkonferenz rechnet die Beiträge nach Abschluss der Rechnung endgültig ab.

2.10. Auflösung

Grundsätze

Art. 53 ¹ Unterbreitet die Regionalversammlung den Gemeinden und ihren Stimmberechtigten von sich aus oder auf Initiative hin einen Antrag auf Auflösung der Regionalkonferenz, legt sie in der Vorlage dar, wie die Aufgaben, die nach übergeordnetem Recht gemeinsam erfüllt werden müssen, nach der Auflösung wahrgenommen werden können.

⁴ BSG ■

² Die Regionalkonferenz unterstützt die Gemeinden in der Schaffung geeigneter Trägerschaften für diese Aufgaben.

³ Der Beschluss über die Auflösung einer Regionalkonferenz wird im Sinn von Artikel 54 vollzogen, wenn die Voraussetzungen für die gemeinsame Erfüllung dieser Aufgaben geschaffen sind.

Verfahren

Art. 54 ¹ Haben die Gemeinden und ihre Stimmberechtigten die Auflösung beschlossen und ist die Voraussetzung nach Artikel 53 Absatz 3 erfüllt, legt die Regionalversammlung den Zeitpunkt der Aufgabe der Geschäftstätigkeit der Regionalkonferenz fest.

² Die Geschäftsleitung

- a liquidiert das Vermögen der Regionalkonferenz,
- b schliesst die Rechnung auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Geschäftstätigkeit unter Einrechnung einer Rückstellung für die noch auszuführenden Arbeiten ab,
- c lässt diese Rechnung durch das Kontrollorgan prüfen und unterbreitet sie der Regionalversammlung zur Genehmigung.

³ Die Regionalversammlung beschliesst über die Genehmigung der Rechnung und über die Verteilung der Liquidationsanteile auf die Verbandsgemeinden. Mit diesem Beschluss gilt die Regionalkonferenz als aufgelöst

⁴ Die Geschäftsleitung führt die letzten administrativen Arbeiten aus.

3. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 55 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bern, III

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*